

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Elterninitiative Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V., nachfolgend „Vier Jahreszeiten e.V.“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - b) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
 - c) Erarbeitung eines Konzeptes für die situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - d) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet Hennef und Umgebung.
 - e) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch aktive Mitarbeit bei.
2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten in Hennef.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Vier Jahreszeiten e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck (§ 2) unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

2. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft; alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für eine aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Beratung mit der Kindergartenleitung.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
6. Die Mitgliedschaft als passives Mitglied bleibt mit der Aufnahme des Kindes in der Schule bestehen, es sei denn diese wird ausdrücklich gekündigt.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen,
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund; hierüber entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen. (Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, einschließlich Zahlungssäumnis des Vereinsbeitrags von mehr als 90 Tagen nach Fälligkeit, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet) oder
 - durch Tod.

§ 5 Beiträge und Mitarbeit

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Alle aktiven Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 2) sind verpflichtet die vom Kindergartenrat festgelegte Anzahl von Pflichtarbeitsstunden zur Erledigung von Vereinsarbeit zu leisten. Zahl der Stunden, Ausgleichszahlungen sowie eventuelle Ausnahmen hiervon sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Die Arbeitseinsätze sind verschiedenartig über die Geschäftsordnung organisiert und finden entsprechend auf Vereins-, Einrichtungs- oder Gruppenebene statt. Die jeweilige Planung erfolgt dementsprechend entweder durch den Vorstand, die Leitung, die Elternschaft oder andere damit beauftragte Vereinsmitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig über die Aushänge an den Infowänden, der Internetseite des Vereins, Emailverteiler, Auskünfte der ErzieherInnen und ElternvertreterInnen usw. über anstehende Aktionen und Arbeitseinsätze zu informieren und sich gegebenenfalls in Listen einzutragen.

5. Zur besseren Koordination der Elterneinsätze sind geleistete Arbeitseinsätze vom Mitglied innerhalb von 4 Wochen an den Verantwortlichen unter Angabe von Datum, Dauer und Tätigkeit anzugeben.

§ 6 Auslagenersatz

Die Mitglieder der Vereinsorgane (§ 7) sind ehrenamtlich tätig. Für die Vereinsarbeit erforderliche Auslagen der Mitglieder der Vereinsorgane werden bei Vorlage entsprechender Originalbelege nach vorheriger Freigabe oder Einhaltung festgelegter Budgets vom Verein erstattet. Die Belege müssen bis spätestens zum 10. des Folgemonats beim Kassenswart abgegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer KassensführerIn, einem/einer SchriftführerIn und mindestens einem weiteren Vereinsmitglied.
2. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
3. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
In Angelegenheiten bis 2.500 € kann jeder Vorstand einzeln vertreten/verfügen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
9. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes sollten die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die KassensführerIn neu gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr sollten die/der erste Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und das weitere Vereinsmitglied neu gewählt werden. Dieser Modus sollte im Folgenden beibehalten werden.
10. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
12. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
13. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
14. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
15. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
16. Der/die Kassenwart/in darf bis zu einer Summe von 500 EUR alleine Geld vom Vereinskonto abheben.
17. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, für die verbleibende Amtsperiode der/des Ausgeschiedenen ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen. Falls die verbleibende Amtsperiode mehr als ein Jahr beträgt, muss das neue Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit im Amt bestätigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich entweder postalisch oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Versandtages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder durch das E-Mailprogramm als zugestellt deklariert ist (Lesebestätigung). Zusätzlich zum postalischen Versand oder zum E-Mail-Versand wird ein Aushang im Waldkindergarten veröffentlicht.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfinden soll gibt der Vorstand bei Einladung bekannt.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen (§ 10)
 - Auflösung des Vereins (§ 12)
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Beitrags (§ 5)
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
8. Wird ein passives (förderndes) Mitglied in den Vorstand gewählt, ist es automatisch stimmberechtigt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Landesverbandes NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen wird im beschriebenen Fall an eine Elterninitiative in Hennef oder Umgebung übergehen – diese wird dann im konkreten Falle kurzfristig durch die Vorstandsmitglieder bestimmt.

§ 13 Geschäftsordnung

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde heute beschlossen.

Hennef, den 07. Oktober 2022